

Sitzung vom 20. Mai 1992

1506. Anfrage

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 24. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Der Unterzeichnung des EWR scheint - die Zustimmung des Europäischen Gerichtshofs und des Europaparlaments vorbehalten - nichts mehr im Weg zu stehen. Die föderalistische Struktur unseres Staates soll durch die EWR-Mitgliedschaft nicht tangiert werden, d.h., die Kantone können den Weg für die notwendigen rechtlichen Anpassungen selber wählen. Zu dieser Schlussfolgerung gelangt das von Bund und Kantonen gebildete Kontaktgremium. In den EWR-Genehmigungsbeschluss soll gemäss Absicht des Bundesrates eine Klausel aufgenommen werden, die den Bund verpflichtet, die Selbständigkeit der Kantone zu wahren, sie frühzeitig über alle Integrationsvorhaben zu orientieren und ihre Interessen zu vertreten.

Unklar für die praktische Umsetzung ist indes, inwieweit es sich bei dieser Bundesabsicht um eine Institutionalisierung der Mitsprache, Mitwirkung und Begleitung durch die Kantone handelt. Offen ist insbesondere die Frage der Stellung der Kantone bei der Fortentwicklung des EWR-Rechts.

Der Regierungsrat wird zur Beantwortung der folgenden Fragen eingeladen:

1. Nach welchen Gesichtspunkten und nach welchen Prioritäten beabsichtigt der Regierungsrat, die Interessen des Kantons Zürich im Hinblick auf die Übernahme und Weiterentwicklung des europäischen Rechts gegenüber dem Bund wahrzunehmen?
2. Inwieweit verwendet sich der Regierungsrat beim Bund für eine gewisse Institutionalisierung der Mitsprache, Mitwirkung und Begleitung durch die Kantone?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat, soweit es Anpassungen des kantonalen Rechts anbetrifft, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen? Wenn ja, welche Kreise beabsichtigt er zur Vernehmlassung einzuladen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Mit dem Abschluss des EWR-Vertrags soll grundsätzlich keine Änderung in der bestehenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen stattfinden. Die Kantone besorgen die Umsetzung des EWR-Rechts in das kantonale Recht selbständig ohne Einmischung des Bundes. Der Regierungsrat hat bereits im Dezember 1991 die Direktionen beauftragt, zuhanden der Europa-Fachstelle eine Auflistung der zu ändernden oder anzupassenden Gesetzeserlasse vorzunehmen. Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 18. März 1992 hat er die Frist für die Einreichung der Entwürfe für die Rechtsanpassung auf den 31. August 1992 festgesetzt.

2. Im Rahmen der Begegnungen der kantonalen Regierungsvertreter mit dem Bundesrat im sogenannten Kontaktgremium der Kantone hat sich der Vertreter des Kantons Zürich zu verschiedenen Malen dezidiert für eine adäquate Mitwirkung der Kantone im Rahmen der europäischen Integration eingesetzt. Im Kontaktgremium wird zurzeit ein neuer Art. 22 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung betreffend die Mitwirkung der Kantone beraten. Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen soll danach der Bund bei der Durchführung und Weiterentwicklung des EWR-Vertrags sowie bei Fragen der europäischen Integration die Interessen der Kantone wahren. Zudem soll er die Kantone informieren,

rechtzeitig und umfassend anhören und bei der Vorbereitung von Entscheiden beiziehen, soweit sie betroffen sind.

3. Für die Anpassung des kantonalen Rechts an das EWR-Recht ist grundsätzlich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach der Volksabstimmung über den EWR-Vertrag vorgesehen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung des Bundesrechts im Rahmen des Euro-Lex-Pakets. Eine Arbeitsgruppe des Kontaktgremiums befasst sich zurzeit mit der praktischen Umsetzung des EWR-Rechts auf die Kantone. Auch die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, zu der enge personelle Beziehungen bestehen, widmet einen gewichtigen Anteil ihrer derzeitigen Aktivitäten der Europafrage. Ihr besonderes Augenmerk gilt der Institutionalisierung der kantonalen Mitwirkung im Hinblick auf die weitere Entwicklung der europäischen Integration.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Zürich, den 20. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller